

Erläuterungen

1. Beitragspflichtige Tätigkeit:

Dies sind alle Tätigkeiten, die von natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen – auch im Nebenerwerb, wie private Zimmervermieter – ausgeübt werden, und denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen den selbstständig Erwerbstätigen, deren Angebot entgeltlicher Leistungen zur Deckung des Fremdenverkehrsbedarfs beiträgt. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit ortsanwesenden Fremden für deren Bedarfsdeckung herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar Beteiligten zur Deckung des Bedarfs der Fremden herzustellen.

Diese selbständigen Tätigkeiten (Betriebsarten) sind in der Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragsatzung (Betriebsartentabelle) aufgeführt.

Beispiel: BA-Nr. A03 - Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern...

2. Umsatz:

Unter Umsatz wird der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 Umsatzsteuergesetz verstanden. Für den Fall, dass eine Umsatzsteuerpflicht nicht gegeben ist oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist der dem Jahresumsatz entsprechender Einnahmebetrag maßgeblich (z. B. alle Einnahmen aus der Einnahmenüberschuss-Rechnung).

Beispiel: BA-Nr. A03 - Hier wären z.B. bei 15 Vermietungen à 7 Tage und einem Preis von 35 € je Tag (inkl. aller Nebenkosten) als Summe der Einnahmen = Umsatz **3.675,00 €** anzugeben.

Über den Vorteilssatz (Betriebsartentabelle Spalte 2) wird der auf dem Fremdenverkehr beruhende Teil des Umsatzes festgelegt.

Beispiel: BA-Nr. A03 – Vorteilssatz 100 %. Alle Umsätze (Einnahmen) werden dem Fremdenverkehr zugerechnet.

Die entstandenen Ausgaben (Strom, Gas, Wasser etc.), die durch die beitragspflichtige Tätigkeit entstehen, werden über den Gewinnsatz, der in Spalte 3 der Betriebsartentabelle für jede Betriebsart ausgewiesen ist, berücksichtigt.

Beispiel: BA-Nr. A03 – Gewinnsatz 16 %. Es werden also 84 % des Umsatzes (der Einnahmen) pauschal als Ausgaben abgesetzt.

Beispielsberechnung

BA-Nr. A03 Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern...

Umsatz gem. § 1 Umsatzsteuergesetz bzw.	
Summe aller Einnahmen aus der Vermietung 2010	3.675,00 €
x Vorteilssatz	100 %
=	3.675,00 €
x Gewinnsatz	16 %
ergibt den Messbetrag	588,00 €

Dieser Messbetrag wird mit dem jeweils in der Haushaltssatzung festgelegten Beitragsatz (§ 4 FVBS) multipliziert und ergibt den zu entrichtenden Fremdenverkehrsbeitrag. Der Beitragssatz wird in jedem Jahr neu festgesetzt!

x Beitragssatz 2012	13,6 %
Fremdenverkehrsbeitrag 2012	79,97 €

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne
unter folgender Rufnummer zur Verfügung:
06542/701-58 von 8.00 bis 12.30 Uhr